

## PROTOKOLL DES GEMEINDERATES VON CHUR

**Datum** 17. Mai 2001

**Dauer** 16.00 – 21.20 Uhr

### Anwesend

**Präsident** Dr. Conradin Luzi

<b>Mitglieder</b>	Dorina Attinger	Emilio Arioli
	Barla Cahannes	Ernst Casty
	Gieri Derungs	Fritz Imholz
	Linus Grünenfelder	Reto A. Lardelli
	Bruno Paganini	Christina Bandli
	Peter Suter	Dr. Cristian Collenberg
	Andrea Ullius	Dr. Leza Dosch
	Marco Willi	Raimund Hächler
	Peter Zürcher	Anna Ratti
	Eva Ködderitzsch	Sandro Steidle

**Stadtrat** Stadtpräsident Christian Boner  
 Stadtrat Martin Jäger  
 Stadtrat Roland Treppe

**Protokoll** Markus Frauenfelder, Stadtschreiber

**Entschuldigt**

## Traktanden

1. Protokoll der Sitzung vom 15. März 2001
2. Konzept zur Jugendarbeit sowie Erlass eines Gesetzes über die Jugendförderung in Chur;  
Bericht der Vorberatungskommission Botsch. 21/2000
3. Initiative „Lebendige Altstadt“ Botsch. 11/2001
4. Bergbahnen Chur-Dreibündenstein AG -  
Betriebsbeitrag Sommer 2001 Botsch. 12/2001
5. Tittwiesenstrasse, Erneuerung Kanalisation Werk-  
strasse - Gürtelstrasse Botsch. 15/2001
6. Motion Barla Cahannes Renggli und Mitunterzeichnende  
betreffend Einführung von Tagesschulen und Blockzeiten  
in der Stadt Chur; Bericht 14/2001
7. Interpellation Eva Ködderitzsch zum Gastwirtschaftsgesetz;  
Beantwortung 13/2001

### 1. Protokoll der Sitzung vom 15. März 2001

Das Protokoll der Sitzung vom 15. März 2001 wird genehmigt.

### 2. Konzept zur Jugendarbeit sowie Erlass eines Gesetzes über die Jugendförderung in Chur; Bericht der Vorberatungskommission

Mit Bericht vom 15. März 2001 stellt die **Kommission** folgenden Antrag:

1. Auf die Vorlage einzutreten.
2. Das Gesetz über die Jugendförderung in der Stadt Chur gemäss Fassung der Vorberatungskommission zu Handen der Volksabstimmung zu verabschieden.

Mit Beschluss vom 11. April 2001 schliesst sich der **Stadtrat** dem Antrag der gemeinderätlichen Vorberatungskommission zum „Gesetz über die Jugendförderung in der Stadt Chur“ an.

- **Antrag Willi:**

Art. 3 (neu)

*Leistungsträger*

*Die Jugendförderung wird betrieben*

*a) durch private Institutionen, Vereine und Organisationen*

*b) subsidiär durch die Stadt.*

**Abstimmung:**

Der Antrag Willi wird mit 11 gegen 9 Stimmen **abgelehnt**.

Auf entsprechende Anfrage von **Imholz** zu Art. 4 gibt **Stadtrat Jäger** folgende

**Protokollerklärung**

ab:

*In Jugendtreffpunkten, welche die Stadt Chur selbst leitet, wird Suchtmittelkonsum jeglicher Art nicht toleriert.*

- **Antrag Arioli:**

Art. 5 Abs. 1

*Die Stadt leistet jährlich Beiträge an Vereine und Organisationen, welche Kindern und Jugendlichen regelmässig sportliche oder andere Freizeitaktivitäten anbieten.*

**Abstimmung:**

Der Antrag Arioli wird mit 19 Stimmen bei 2 Enthaltungen **angenommen**.

- **Antrag** Frau Attinger:

Art. 13, neuer Abs. 3

*Der Jugendkommission steht eine Beratungsgruppe zur Seite, welche aus mindestens 3 Jugendlichen beider Geschlechter zusammengesetzt ist.*

Abs. 3 (alt) wird neu zu Abs. 4 und wie folgt ergänzt:

*Die Jugendkommission sorgt für die Zusammenarbeit und Koordination der verschiedenen Fachstellen, Trägerschaften und **der Beratungsgruppe**.*

**Abstimmung:**

Der Antrag Frau Attinger wird mit 15 gegen 9 Stimmen **abgelehnt**.

- **Antrag** Willi (namens FDP-Fraktion):

Art. 13 Abs. 2

Das Wort „*mindestens*“ sei zu streichen.

**Abstimmung:**

Der Antrag Willi wird mit Stichentscheid des Präsidenten angenommen.

- **Antrag** Frau Cahannes Renggli:

Art. 15

Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung.

**Abstimmung:**

Der Antrag Frau Cahannes Renggli wird mit 11 zu 9 Stimmen **angenommen**.

- **Antrag** Gemeinderatspräsident:

*Nach Vorliegen der Verordnung findet eine zweite Lesung des Gesetzes im Rat statt.*

- **Antrag** Collenberg:

Art. 18 wird wie folgt ergänzt:

*... der Annahme durch das Volk und der Genehmigung der Verordnung durch den Gemeinderat.*

#### **Abstimmung:**

- Der Antrag Gemeinderatspräsident wird mit 10 zu 9 Stimmen **abgelehnt**.
- Der Antrag Collenberg wird mit 12 zu 4 Stimmen bei 5 Enthaltungen **angenommen**.

#### **Beschluss:**

1. Auf die Vorlage wird gemäss Antrag der Vorberatungskommission eingetreten.
2. Das Gesetz über die Jugendförderung in der Stadt Chur wird in der bereinigten Fassung mit 20 Ja-Stimmen zu 1 Nein-Stimme zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet:

\*\*\*

(durch Gemeinderat beschlossene Änderungen in den Art. 5, 13, 15 und 18 **fett**)

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Zweck Dieses Gesetz bezweckt ein bedarfsgerechtes städtisches und privates Angebot der Jugendförderung in der Stadt Chur und regelt die dazu notwendigen Leistungen.

### Art. 2

Ziele Die Jugendförderung hat zum Ziel:

- a) Eine bedarfsgerechte Jugendberatung anzubieten;
- b) Kindern und Jugendlichen ein breites Angebot für eine sinnvolle Freizeitgestaltung zu gewährleisten;
- c) Präventionsmassnahmen zu unterstützen.

## II. Formen der Jugendförderung

### Art. 3

Jugendberatung Die Stadt stellt für Jugendliche mit Wohnsitz in Chur das Angebot einer Jugendberatung sicher.

### Art. 4

Betreute Jugendtreffpunkte Die Stadt kann betreute Jugendtreffpunkte selber führen und/oder solche privater Institutionen unterstützen.

### Art. 5

Sportvereine, Freizeitorganisationen Die Stadt leistet jährliche Beiträge an Vereine und Organisationen, welche Kindern und Jugendlichen **regelmässig sportliche oder andere Freizeitaktivitäten anbieten**.

Die städtischen Beiträge werden für Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz in Chur ausgerichtet, welche die Angebote regelmässig nutzen.

### Art. 6

Prävention Die Stadt unterstützt Massnahmen zur Prävention.

#### Art. 7

Jugendparlament Die Stadt kann ein Jugendparlament oder eine ähnliche Institution unterstützen.

#### Art. 8

Weitere Formen und Anbieter Die Stadt kann andere Formen der Jugendförderung sowie weitere private Anbieter unterstützen, welche sich über wesentliche Aktivitäten zur Jugendförderung im Sinne dieses Gesetzes ausweisen.

### III. Finanzierung

#### Art. 9

Budget Der Gemeinderat setzt jährlich im Rahmen des Voranschlages die notwendigen Mittel fest.

#### Art. 10

Leistungsver-  
einbarungen Im Rahmen dieses Gesetzes können zwischen der Stadt und privaten Anbietern bezüglich einzelner Bereiche der Jugendförderung Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden. Darin sind im wesentlichen Leistungsziele, Organisation und Zusammenarbeit, Finanzierung, eventuelle Tarifgestaltung sowie das Controlling zu regeln.

#### Art. 11

Formen städtischer  
Leistungen Städtische Leistungen an private Anbieter, insbesondere die Beiträge, die gemäss Art. 5 an Sportvereine und weitere Freizeitor-  
ganisationen ausgerichtet werden, können auch in Form von Sonder-  
konditionen für Anlagebenutzung, Erlass von Dienstleistungen oder  
Zurverfügungstellung von Räumen erfolgen.

#### Art. 12

Sonderbeiträge Für besondere Anlässe oder Anschaffungen können aufgrund konkre-  
ter Finanzierungsgesuche einmalige Sonderbeiträge gewährt werden.  
Dabei werden angemessene Eigen- und/oder Drittleistungen voraus-  
gesetzt.

## IV. Organisation und Vollzug

### Art. 13

Jugendkommission Unter Leitung des zuständigen Mitglieds des Stadtrates besteht eine Fachkommission für Jugendfragen (Jugendkommission). Dieser gehören Vertretungen von Fachstellen sowie Trägerschaften nichtstädtischer Jugendarbeit an. Die Kommission wird auf Vorschlag des Stadtrates vom Gemeinderat gewählt.

**Sie besteht aus sieben Mitgliedern**, welche für die Dauer von vier Jahren gewählt sind.

Die Jugendkommission sorgt für die Zusammenarbeit und Koordination der verschiedenen Fachstellen und Trägerschaften. Sie übt in sämtlichen Fragen der Jugendförderung eine beratende Funktion aus.

### Art. 14

Gesuche für städtische Leistungen Gesuche um Ausrichtung von neuen Leistungen nach diesem Gesetz oder Abänderungen bestehender Vereinbarungen sind schriftlich an den Stadtrat zu richten. Vor dem Erlass eines Entscheides wird das eingereichte Gesuch der Jugendkommission zur Begutachtung und Antragstellung unterbreitet.

## V. Schlussbestimmungen

### Art. 15

Verordnung Der Gemeinderat **erlässt** eine Verordnung.

### Art. 16

Aufhebung von bisherigem Recht Der Volksbeschluss betreffend Betriebsbeitrag an das Jugendhaus Chur vom 1. Dezember 1985<sup>1</sup> wird aufgehoben.

### Art. 17

Übergangsbestimmung Bestehende Vereinbarungen und Verfügungen zwischen der Stadt und privaten Anbietern bleiben rechtsgültig. Vorbehalten bleibt Art. 14.

---

<sup>1</sup> Churer Rechtsbuch 362

Art. 18

Inkrafttreten                      Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes nach der Annahme durch das Volk **und der Genehmigung der Verordnung durch den Gemeinderat.**

\*\*\*

### 3. Initiative „Lebendige Altstadt“

Mit Botschaft Nr. 11/2001 beantragt der Stadtrat:

Die am 13. April 2000 eingereichte Initiative „Lebendige Altstadt“ wird der Stimmbürgerschaft zur Annahme empfohlen.

#### **Schlussabstimmung:**

Der Antrag des Stadtrats wird mit 13 Ja- zu 7 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung zum Beschluss erhoben.

### 4. Bergbahnen Chur-Dreibündenstein AG - Betriebsbeitrag Sommer 2001

Mit Botschaft Nr. 12/2001 beantragt der Stadtrat:

1. Der Bergbahnen Chur-Dreibündenstein AG (BCD) wird ein einmaliger Betriebsbeitrag von Fr. 175'000.-- für den Sommerbetrieb 2001 gewährt (Art. 13 Ziff. 9 i.V.m. Art. 17 Ziff. 9 Stadtverfassung: neue einmalige, im Budget nicht enthaltene Ausgaben).
2. Die BCD hat dem Stadtrat bis Ende 2001 über den Sommerbetrieb 2001 (Besucherfrequenzen, Finanzergebnis) sowie über das weitere Vorgehen detailliert Bericht zu erstatten.

- **Antrag** Frau Ratti:

*Der Stadtrat erstellt ein Konzept, wie die Brambrüeschbahn und deren Gebiet in das Freizeitangebot der Stadt Chur einzufügen sind. Er unterbreitet dem Gemeinderat die entsprechenden Vorlagen bis Ende 2001.*

**Abstimmung:**

Der Antrag Frau Ratti wird mit 14 zu 7 Stimmen **abgelehnt**.

**Schlussabstimmung:**

Der Antrag des Stadtrats wird mit 18 zu 3 Stimmen zum Beschluss erhoben.

**5. Tittwiesenstrasse, Erneuerung Kanalisation Werkstrasse - Gürtelstrasse**

Mit Botschaft Nr. 13/2001 beantragt der Stadtrat:

Für das Projekt Tittwiesenstrasse, Erneuerung Kanalisation (Werkstrasse-Gürtelstrasse), wird folgender Kredit bewilligt:

Kanalisation: Fr. 900'000.-- zu Lasten Konto 710.501.144 „Tittwiesenstrasse, Erneuerung Kanalisation (Werkstrasse-Gürtelstrasse)“ .

**Schlussabstimmung:**

Der Antrag des Stadtrats wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

## **6. Motion Barla Cahannes Renggli und Mitunterzeichnende betreffend Einführung von Tagesschulen und Blockzeiten in der Stadt Chur; Bericht**

Mit Bericht vom 25. April 2001 (Geschäft Nr. 14/2001) beantragt der Stadtrat Überweisung der Motion.

### **Protokollerklärung** Casty:

Ich beantrage nach Art. 46 unserer Geschäftsordnung eine Diskussion.

Die SVP-Fraktion unterstützt die Überweisung der Motion. Wir sind weitgehend mit den Ausführungen im Bericht des Stadtrates zur Motion einverstanden, möchten jedoch folgende Kriterien für die Bearbeitung der Motion als grundlegend miteinbezogen sehen und zu Protokoll geben.

- Ganztagesstrukturen in unseren Schulen müssen erweiterte, pädagogische Möglichkeiten für die Kinder bieten.
- Die ganzheitliche Entwicklung des Kindes muss im Mittelpunkt jeder Lösung stehen und nicht rein die Wünsche der Erziehungsberechtigten berücksichtigen.
- Dezentrale Lösungen in den einzelnen Quartieren sind zu bevorzugen.
- In den bereits vorliegenden Lösungsmodellen muss die räumliche Umsetzung mit Kostenfolgen aufgezeigt werden.
- Bei der Finanzierung ist darauf zu achten, dass ein sozial gerechter Staffeltarif für das Betreuungsangebot vorgeschlagen wird. Wir gehen davon aus, dass das Ganze kostenneutral gelöst werden kann.

Im Namen der SVP-Fraktion bitte ich Sie auch im Sinne meiner Ausführungen, der Überweisung der Motion von Frau Barla Cahannes Renggli und Mitunterzeichner zuzustimmen.

### **Abstimmung:**

Die Motion wird einstimmig überwiesen.

## 7. Interpellation Eva Ködderitzsch zum Gastwirtschaftsgesetz; Beantwortung

Frau **Ködderitzsch** erklärt sich von der Antwort des Stadtrats nur teilweise befriedigt.

**Lardelli** kritisiert primär zwei Dinge, nämlich die Rayonbildung und die zahlenmässige Beschränkung der Einzelbewilligungen. Diese entsprechen nicht dem Willen der Kommission.

## Parlamentarische Vorstösse

Präsident Dr. **Luzi** gibt den Eingang der folgenden parlamentarischen Vorstösse bekannt:

- Schriftliche Anfrage Barla Cahannes Renggli betreffend Parkanlage RhB-Verwaltungsgebäude
- Postulat Raimund Hächler und Mitunterzeichnende für eine sichere Veloverbindung Obertor -Sassal
- Postulat Reto A. Lardelli und Mitunterzeichnende betreffend Gastwirtschaftsgesetz für die Stadt Chur

Chur, 1. Juni 2001

Der Stadtschreiber

Markus Frauenfelder